

Wesenstest-Ordnung des Labrador Club Deutschland e.V.

LCD-Wesenstest-Ordnung
Stand: 09.10.2010

geändert durch vorläufigen Vorstandsbeschluss vom 16.07.2011 (Punkt 1.4) und
vom 16.11.2013 (Punkt 3.4 alt gestrichen und 3.11 neu ergänzt) und
vom 21.09.2014 (Punkt 3.23 ergänzt)

Wesenstestordnung

1. Allgemeines

Der Wesenstest ist zuchtrelevant und dient der Überprüfung der gezüchteten Hunde nach dem Standard des Labradors der Nr.122 der FCI.

Somit ist der bestandene Wesenstest nach der Zuchtordnung des LCD ein Teil der zu erfüllenden Kriterien für die Zuchtzulassung im LCD.

Weiterhin gibt er Auskunft über das Wesen der verpaarten Zuchttiere und ist somit ein Teilgarant für die Erhaltung des Rassestandards des Labradors.

Zugelassen zum Wesenstest sind ausschließlich Labrador Retriever, die eine Ahnentafel von LCD/DRC/FCI oder von einem FCI anerkannten Zuchtverband besitzen.

Auszug aus der Zuchtordnung des LCD (Fassung 19.6.2004)

§ 1 (3) Allgemeines

Der Labrador Club Deutschland hat es sich zur Aufgabe gemacht, die verantwortungsvolle geplante Reinzucht des Labradors gemäß dem Standard der FCI sowie sein typisches Wesen, seine Gesundheit, jagdliche Leistung, anderweitige rassetypische Brauchbarkeit und Schönheit zu erhalten und zu fördern. Erbliche Defekte und Krankheiten werden erfasst und systematisch bekämpft.

Wesenstandard des Labradors:

Erwünschte Eigenschaften:

- gutmütig, freundlich
- ausgeprägter Wille zum Gehorsam („will to please“)
- arbeitsfreudig, vorzügliche Nase, weiches Maul,
- anpassungsfähiger, hingebungsvoller Begleiter
- intelligent, aufmerksam
- große Wasserfreude
- sehr aktiv
- lebhaftes, ausgeglichenes Temperament
- innere Sicherheit
- keine Spur von Aggression oder unangebrachter Scheue

Unerwünschte Eigenschaften:

- Alle Abweichungen vom Wesenstandard (z.B. Stumpfsinnigkeit – starke Unausgeglichenheit)
- Aggressivität – Schärfe
- Ängstlichkeit und / oder starke Unsicherheit - ausgeprägtes Misstrauen
- Nervosität und / oder Schreckhaftigkeit
- ausgeprägter Kampftrieb

Der Wesenstest gilt als nicht bestanden:

- wenn ein oder mehrere unerwünschte Wesensmerkmale vom Wesensrichter während des Tests festgestellt werden.
- bei ausgeprägtem bzw. sehr ausgeprägtem Misstrauen oder Kampftrieb
- bei ungenügenden entwickelten erwünschten Wesenseigenschaften
- bei starker Schussempfindlichkeit oder Schussscheue

2. Durchführung des Wesenstests

Der Wesensrichter ist bei der Befragung des Teilnehmers umfassend bezüglich

- der Aufzucht – und Haltungsumstände des Hundes (evtl. Besitzerwechsel, Zwingerhaltung, Einzel- bzw. Rudelhaltung, Lebensraum, Umwelterfahrung etc.)
- des Verwendungszweckes und des Ausbildungsstandes (Übungsgruppen etc.)
- des physischen und psychischen Entwicklungsstandes (Geschlechtsreife, Läufigkeit, durchlebte Krankheiten, Unfälle etc.)
- der aktuellen Verfassung des Hundes (unter Einfluss von Medikamenten etc.)

zu informieren.

Die Angaben sind immer vertraulich zu behandeln.

Nach der Befragung des Besitzers bzw. Führers des zu testenden Hundes wird der Hund abgeleint und die eventuell dazu gehörige Halsung abgelegt.

Der Hund soll sich frei bewegen und darf nicht unter Appell (Kommando) stehen.

Der Wesenstest muss immer in einer friedlichen Situation stattfinden.

[Der Labrador muss am Tag des Wesenstests mindestens 12 Monate alt sein.](#)

2.1 Spaziergang

Folgende Wesenseigenschaften werden überprüft:

- Bindung an den/die Führer
- Temperament / Bewegungstrieb
- Spieltrieb
- Spürtrieb
- Beute und Bringtrieb

2.2 Spiel mit dem Führer ohne Gegenstand

Folgende Wesenseigenschaften werden überprüft:

- Spieltrieb
- Vertrauen zum Führer / Bindung
- Kampftrieb / Rangordnung / Dominanz

2.3 Spiel mit einem Gegenstand mit dem Führer (z. B. Ball werfen)

Folgende Eigenschaften werden überprüft:

- Spieltrieb
- Beute und Bringtrieb
- Unterordnungsbereitschaft / Vertrauen
- Rangordnung /evtl. Dominanz

2.4 Zerrspiel mit einem Lappen / Tau / Sack o. ä.

Folgende Eigenschaften werden überprüft:

- Spieltrieb
- Beutetrieb
- Kampftrieb (fester Biss / verbeißen / drohen)
- Rangordnung / evtl. Dominanz
- Unterordnungsbereitschaft

2.5 Rückenlage des Hundes

Der Hund wird vom Führer spielerisch auf den Rücken gelegt.
Ist dies nicht möglich, wird es in der Gesamtbeurteilung des Hundes negativ vermerkt.

Folgende Eigenschaften werden überprüft:

- Vertrauen zum Führer
- Unterordnungsbereitschaft / Rangordnung
- Härte / Weichheit
- Sicherheit in eingegengter / untergeordneter Situation

2.6 Begegnung mit Fremdpersonen

Verhalten gegenüber fremden Personen ohne Kontaktaufnahme / Spaziergang durch eine lockere sich bewegende Menschengruppe (Marktsituation).

Folgende Eigenschaften werden überprüft:

- Führerbindung / Aufmerksamkeit
- Unterordnungsbereitschaft
- Sicherheit / Freundlichkeit
- Kontaktfreudigkeit gegenüber Menschen
- Spieltrieb

2.7 Spiel mit einzelnen fremden Personen

Folgende Eigenschaften werden überprüft:

- Freundlichkeit
- Vertrauen zu friedlichen Menschen
- Spieltrieb
- Kontaktfreude
- Sicherheit / Unsicherheit
- Aggression
- Ängstlichkeit, Scheue, Meideverhalten
- Rangordnung / evtl. Dominanz

2.8 Kreisprobe / Menschenkreis

Dabei wird ein großer Menschenkreis (ca. 8 bis 12 Personen) gebildet.

Die Personen dürfen dem Hund nicht bekannt sein.

In der Mitte des Kreises befindet sich der Führer mit seinem Hund.

Der Hund sitzt unangeleint neben dem Führer.

Der Kreis wird einmal langsam und einmal schnell dicht geschlossen. Die Hilfspersonen dürfen sich dabei unterhalten. Der Hund sollte jedoch keineswegs angestarrt werden.

Ist der Kreis geschlossen, verlässt der Führer den Kreis.

Folgende Eigenschaften werden überprüft:

- Bindung / Vertrauen zum Führer
- Freundlichkeit gegenüber Menschen
- Kontaktfreudigkeit
- Sicherheit in eingegengter Situation
- Ängstlichkeit
- Härte / Weichheit
- Schärfe

2.9 Verhalten gegenüber optischen und akustischen Umwelteinflüssen

Es werden etwa zehn Stationen der optischen und akustischen Einflüsse getestet. Bei der Verteilung der Gegenstände im Gelände sollte darauf geachtet werden, dass der Hund zwischen den einzelnen Stationen – wenn notwendig – Erholungsphasen zur Verfügung hat.

Folgende Eigenschaften werden überprüft:

- Bindung / Vertrauen zum Führer
- Führigkeit
- Spürtrieb / Beutetrieb / Bringtrieb
- Unerschrockenheit
- Härte / Weichheit (optische und akustische Belastbarkeit)
- Interesse an der Umwelt
- Misstrauen
- Nervosität / Scheue / Ängstlichkeit / Schreckhaftigkeit (momentan oder nachhaltig)
- Schärfe

2.10 Überprüfung der Schusssicherheit

Diese Überprüfung darf nur auf freiem Gelände durchgeführt werden. Geschossen wird mit 9 mm Platzpatronen, senkrecht in die Luft. Alle anderen Kaliber sowie scharfe Munition sind untersagt. Der eingeteilte Schütze schießt nur auf Anweisung des Richters!

Schussdistanzen (zwischen Schütze und Hund) :

1. Schuss : ca. 80 – 100 m
2. Schuss : ca. 50 m
3. Schuss : ca. 20 m

Folgende Eigenschaften werden überprüft:

Der Hund soll beim Schuss auf allen drei Distanzen sicher und aufmerksam reagieren. Weniger erwünscht sind momentane Schreckhaftigkeit, Unsicherheit oder auch Stumpfsinnigkeit. Starke Schussempfindlichkeit und Schussscheue bewirken das Nicht-Bestehen des Wesenstests.

2.11 Gesamtbeurteilung

Die zusammenfassende Beurteilung erfolgt mündlich und schriftlich gegenüber dem Führer und öffentlich vor den Anwesenden.

Es werden alle geprüften, gezeigten oder nicht gezeigten Wesensmerkmale des Hundes am Testtag im Wesenstestprotokoll festgehalten.

Die Beurteilung erhält der Teilnehmer nach Abschluss der Veranstaltung durch den Sonderleiter. Die Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse erfolgt in der Clubzeitung durch den Ressortleiter Prüfungswesen.

Zeigt der Hund bei einzelnen oder mehreren Situationen des Wesenstests Ängstlichkeit, Fluchtverhalten, verlässt das Gelände oder zeigt der Hund keine Führigkeit, Bindung, Unterordnungsbereitschaft (er lässt sich auch nicht durch seinen Führer an die Gegenstände heranführen) und geht ausschließlich seinen eigenen Trieben nach, kann der Wesensrichter den Test abbrechen. Der Test gilt als nicht bestanden.

Den Anweisungen des Wesensrichters ist während der gesamten Wesenstestveranstaltung Folge zu leisten.

3. Ordnungsvorschriften

- 3.1 Der Wesensrichter trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Wesenstestes, die Sonderleitung für die Organisation (siehe Checkliste für Sonderleiter). Es liegt im Ermessen des Wesensrichters, einen Hund in jeder Phase des Wesenstestes zurückzustellen. Ein zurückgestellter Hund kann den Wesenstest ohne Einschränkung jederzeit wiederholen. Zurückgestellte Hunde werden in der Clubzeitung veröffentlicht.
- 3.2 Den Anordnungen des Wesensrichters und des Sonderleiters müssen alle am Wesenstest teilnehmenden Personen sowie Helfer und Besucher Folge leisten (es gilt das Hausrecht nach der VDH-Zuchtschau-Ordnung, § 14).
- 3.3 Zum Wesenstest sind mitzuführen und dem Sonderleiter unaufgefordert vorzulegen: Original-Ahnentafel, Impfausweis mit dem Nachweis auf aktuellen Impfschutz nach Tollwut-Verordnung bzw. Verfügung des zuständigen Veterinär-Amtes, Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung für den Hund.
- 3.4 Hunde, die nicht geprüft werden, sind vom Gelände fern zu halten und sicher unter Beachtung des Tierschutzgesetzes unterzubringen und zu versorgen (ausreichend Wasser, Bewegung etc.).
- 3.5 Wesensrichter dürfen Hunde aus eigener Zucht, direkte Nachkommen vom eigenen Deckrüden sowie Hunde von Ehepartnern, Lebensgefährten und sonstigen Familienangehörigen nicht testen.
- 3.6 Der Sonderleiter eines Wesenstests darf selbst keinen Hund zu dem Wesenstest führen, bei dem er die Sonderleitung übernimmt. Ein Sonderleiterwechsel während eines Prüfungstages ist nicht zulässig.
- 3.7 Die Anmeldung zum Wesenstest ist gleichzeitig die Verpflichtung zur Zahlung des Nenngeldes. Nenngelder sind gleich Reuegelder und werden nicht zurückerstattet.
- 3.8 Anzahl der zu prüfenden Hunde pro Tag: mindestens 5, höchstens 9, Abweichungen nach oben im Einzelfall liegen im Ermessen des Richters.
- 3.9 Züchter, Ausbilder bzw. Personen, die einem Hund vertraut sind, dürfen bei dessen Test nicht als Helfer fungieren.
- 3.10 Das Prüfungsgelände darf keinem der zu prüfenden Hunde bekannt sein.
- 3.11 Läufige Hündinnen, **chemisch kastrierte Hunde**, möglicherweise kranke, nicht identifizierbare Hunde sowie Hunde ohne Nachweis einer gültigen Impfung, dürfen nicht getestet werden.
- 3.12 Bei Nichtbestehen des Wesenstestes kann dieser bei einem anderen Richter und auf einem anderen Gelände unter Vorlage des kompletten Protokolls des nicht bestandenen Wesenstests wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf besonderen Antrag beim zuständigen Ressortleiter mit drei Richtern oder im Rahmen einer Wesensrichterprüfung möglich. Für den Fall der Durchführung anlässlich einer Wesensrichterprüfung tritt der zu prüfende Wesensrichter anwärter an die Stelle des dritten Wesensrichters. Das Ergebnis dieses Testes ist endgültig. Ein bestandener Wesenstest darf nicht wiederholt werden.
- 3.13 Ergänzende Testsituationen können vom Wesensrichter bei Bedarf eingefügt werden.

- 3.14 Es liegt im Ermessen des Wesensrichters, den Test unter Verlust des Nenngeldes abubrechen, wenn eine oder mehrere Eigenschaften, die zum Nicht-Bestehen führen, stark ausgeprägt gezeigt werden, und/oder wenn eine Fortsetzung des Tests eine unverantwortliche Belastung für den Hund darstellt.
- 3.15 Unter Verlust des Nenngeldes kann der Wesensrichter einen Hund vom Wesenstest ausschließen, wenn:
- a) bei der Nennung wissentlich falsche Angaben gemacht wurden,
 - b) der Hund bei Aufrufen nicht anwesend ist,
 - c) der Hundeführer sich nicht an die Anweisungen des Wesensrichters bzw. Sonderleiters hält
- 3.16 Ebenso gilt der Test unter Verlust des Nenngeldes als nicht bestanden, wenn der Hundeführer den Test abbricht.
- 3.17 Hunde, die den Wesenstest wiederholen, müssen dem Wesensrichter als „durchgefallen“ mit Angabe der Gründe vor dem Test zur Kenntnis gebracht werden. (Vorlage des bestehenden Wesenstestprotokolls – Herkunft abdecken).
- 3.18 Hunde, die zur Erlangung der Registerpapiere bei einem Wesenstest vorgestellt werden, müssen dem Wesensrichter ebenfalls vor dem Test zur Kenntnis gebracht werden.
- 3.19 Für alle Schäden, die durch einen Hund verursacht werden, muss der Besitzer/ Hundeführer in vollem Umfang haften.
- 3.20 Befangenheitsklausel
- Der Wesensrichter darf die Durchführung eines Wesenstestes für einen Hund ablehnen, wenn sich für den Wesensrichter, der Person des Führers bzw. des Eigentümers oder aus seinen Kenntnissen über den Hund heraus wichtige Gründe ergeben, sich für befangen zu halten.
- 3.21 Die Wesensrichterentscheidung ist endgültig und unanfechtbar. Jegliche Kritik am Richter und/oder an der Beurteilung des Hundes kann die Verweisung vom Testgelände und eventuelle Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen. In begründeten Fällen, die sich nicht auf Tatsachenentscheidungen sondern auf Regelverstöße des/der Wesensrichter beziehen, ist innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe des Urteils eine Beschwerde möglich. Die Eingabe dieser Beschwerde und deren Bearbeitung erfolgt nach der „Einspruchsordnung für alle Prüfungen des Labrador Club Deutschland e.V.“, Fassung von 2002. Die dabei erlangte Entscheidung ist endgültig.
- 3.22 Wesensrichteranwälter unterliegen den Anweisungen des Wesensrichters und sind nicht befugt zum selbstständigen Handeln. Jeder Wesensrichteranwalt erhält eine Beurteilung vom Wesensrichter über die jeweils durchgeführte Anwartschaft, die dem Ressortleiter für das Prüfungswesen bis spätestens vierzehn Tagen nach dem WT-Termin übersandt wird.
- 3.23 Für den WT sind viele Helfer erforderlich. Aus diesem Grund müssen alle Teilnehmer bis zum Schluss bleiben. Vorher werden keine Unterlagen herausgegeben. Über Ausnahmen entscheidet der Richter.
- Mit der Anmeldung zum Wesenstest erkennt der Teilnehmer die Prüfungsordnung/ Ordnungsvorschrift in vollem Umfang an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Der Teilnehmer stimmt mit seiner Anmeldung und Teilnahme am Wesenstest der Speicherung und Veröffentlichung seiner Daten, der Daten des Hundes und des Ergebnisses in den Medien des LCD e.V. zu.